

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Rosbacher GmbH

UID: ATU68094037

Gültig ab 25.09.2026

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der Rosbacher GmbH (im Folgenden „wir“ oder „Auftragnehmer“) und dem Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“).
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Soweit in diesen AGB zwischen Unternehmen und Verbrauchern unterschieden wird, richtet sich die Definition nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Bestimmungen, die ausdrücklich nur für Unternehmer gelten, finden auf Verbraucher keine Anwendung.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Leistungserbringung zustande. Gegenüber Verbrauchern erklären wir die Annahme oder Ablehnung eines Vertragsangebots verbindlich binnen 14 Tagen.
- 2.2 Wir sind berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Subunternehmen (Dritte) heranzuziehen.

§ 3 Übernahme von Abfällen und Mitwirkungspflichten

- 3.1 Wir übernehmen Abfälle und Altstoffe zur Verwertung oder Beseitigung. Ausdrücklich von der Übernahme ausgeschlossen sind tierische Nebenprodukte, explosive sowie radioaktive Stoffe, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Der Auftraggeber ist für die genaue und richtige Deklaration der Abfälle (gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung) verantwortlich. Er hat unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung oder auf besondere Gefahren (z.B. Kontaminationen) hinzuweisen.
- 3.3 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden und Mehrkosten (z. B. für Sortierung, Zwischenlagerung, Neuverpackung), die durch eine falsche, mangelhafte oder unvollständige Deklaration der Abfälle entstehen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt diese Haftung nur, sofern ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zur Last fällt.

- 3.4 Die Mengenermittlung erfolgt grundsätzlich verbindlich durch Verwiegung auf unseren geeichten Betriebswaagen. Verbrauchern steht es jedoch frei, die Unrichtigkeit der Verwiegung nachzuweisen.

§ 4 Lieferung von flüssigen Brennstoffen

- 4.1 Bei der Zustellung von flüssigen Brennstoffen (wie z.B. Diesel und Heizöl) erfolgt die Feststellung der für die Verrechnung maßgebenden ausgelieferten Produktmenge durch ein eichpflichtiges Messgerät an unseren Tankwagen.
- 4.2 Der Auftraggeber ist für den vorschrifts-, norm- und ordnungsgemäßen Zustand des Tanks bzw. sonstiger Abfülleinrichtungen verantwortlich. Ebenso trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben über das noch verfügbare Fassungsvermögen seiner Anlage.
- 4.3 Der Auftraggeber hat uns vor Beginn des Betankungsvorganges unaufgefordert auf allfällige Besonderheiten der Tankanlage hinzuweisen. Für Schäden (z. B. durch Überlaufen), die ausschließlich auf unrichtige Angaben zum Fassungsvermögen oder auf technische Mängel der Kundenanlage zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (bei Verbrauchern auch leichte Fahrlässigkeit, außer bei Sachschäden, die nicht zur Bearbeitung übernommen wurden) zur Last.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Preise verstehen sich gegenüber Unternehmern in Euro, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben. Gegenüber Verbrauchern werden sämtliche Preise als Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und aller Abgaben ausgewiesen.
- 5.2 Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort oder binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug des unternehmerischen Auftraggebers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (§ 456 UGB) sowie angemessene Mahn- und Inkassospesen zu verrechnen. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr. Zudem sind wir berechtigt, bei qualifiziertem Verzug unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.4 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Für Verbraucher gilt: Sie können eigene Forderungen gegen unsere Forderungen nur dann aufrechnen, wenn wir zahlungsunfähig sind, die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers steht, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden ist.

§ 6 Gewährleistung und Mängelrüge

- 6.1 Für unternehmerische Auftraggeber beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Übergabe/Leistungserbringung. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird für Unternehmer ausgeschlossen; der Auftraggeber hat zu beweisen, dass der Mangel bei Übergabe vorlag.
- 6.2 Mängelrügen sind vom unternehmerischen Auftraggeber bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche (§ 377 UGB) unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen nach Übergabe der Leistung/Ware schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels geltend zu machen. Verdeckte Mängel sind binnen 7 Werktagen ab Entdeckung zu rügen.
- 6.3 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen (2 Jahre für bewegliche Sachen ab Übergabe). Die Mängelrügepflicht nach § 377 UGB kommt bei Verbrauchern nicht zur Anwendung.

§ 7 Haftung und Schadenersatz

- 7.1 Wir haften - mit Ausnahme von Personenschäden - nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird gegenüber Unternehmern gänzlich ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ebenfalls ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die zur Bearbeitung übernommen wurden.
- 7.2 Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.3 Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren binnen zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 7.4 Für Schäden, die durch vom Auftraggeber fehlerhaft bereitgestellte oder beschädigte Behältnisse verursacht werden, übernehmen wir keine Haftung, vorbehaltlich der Haftungsregelungen gemäß Punkt 7.1.

§ 8 Höhere Gewalt (Force Majeure)

- 8.1 Im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Streiks, behördliche Sperren, Rohstoffmangel, unvorherseh-

bare Betriebsstörungen) werden wir von unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung für die Dauer des Hindernisses entbunden.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 9.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der Rossbacher GmbH in 9900 Lienz.
- 9.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Rossbacher GmbH in Lienz vereinbart, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG.
- 9.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im unternehmerischen Verkehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gegenüber Verbrauchern tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das dispositive Gesetzesrecht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Rosbacher HandelsGmbH

UID: ATU71871502

Gültig ab 01.01.2018

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden im Folgenden in diesem Dokument AGB genannt.
- 1.2 „Wir“, „Uns“, „unser“ u.ä. bezieht sich im Folgenden in diesem Dokument stets auf die Rosbacher HandelsGmbH.
- 1.3 „Rechnung“ und „Rechnungen“ bezieht sich im Folgenden in diesem Dokument stets auch auf Gutschriften.
- 1.4 Die AGB gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.5 Der Geltungsbereich umfasst alle unsere Angebote, Verträge, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen. Sie gelten insbesondere auch für alle Aufträge, die nicht unter Anwendung unserer Bestell- oder Auftragsformulare zustande gekommen sind. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu den AGB erfordern die Schriftform.
- 1.6 Geschäftsbedingungen eines oder mehrerer beteiligter Vertragspartner sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unserer Bedingungen gelten für einen oder mehrere beteiligte Vertragspartner auch dann, wenn sich besagte Vertragspartner nicht darauf beziehen oder auf ihre eigenen Bedingungen verweisen.
- 1.7 Falls der Auftragnehmer die AGB nicht schon früher anerkannt hat (z.B. mit der ausdrücklichen Annahme einer Bestellung), erkennt er sie jedenfalls mit der Ausführung der Bestellung an.
- 1.8 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die restlichen Bedingungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die wirksam ist und die nach Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

§ 2 Angebot und Annahme

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.2 Wir sind nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern dürfen von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.
- 2.3 Von uns abweichende Auftragsbestätigungen

haben Gültigkeit, sofern der Vertragspartner nicht sofort schriftlich widerspricht.

§ 3 Eigentum

- 3.1 Abfälle gehen a) mit Einbringen in die von uns bereitgestellten Behälter, b) durch Sofortbeladung durch einen unserer Beauftragten, c) durch Vor-Ort-Behandlung durch einen unserer Beauftragten ersatzlos in unser Eigentum über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 3.2 Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an uns über.
- 3.3 Abfälle, für die wir keine Sammelerlaubnis haben - besonders radioaktive oder explosive Abfälle - gehen nie in unser Eigentum über.

§ 4 Preise und Qualität

- 4.1 Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Markt- und Kalkulationssituation.
- 4.2 Der Vertragspartner prüft die Qualität der Abfälle vor der Übergabe. Alle von uns festgestellten Gewichtsabzüge (z.B. durch Flüssigkeit), Qualitätsreduktionen (z.B. durch Übergabe von nicht dem Angebot bzw. Vertrag entsprechender Abfälle), zu Schneidkosten führenden Überschreitungen der Einzelstückmaße oder andere Einstufungen von Abfällen werden ausnahmslos an den Vertragspartner weitergegeben bzw. diesem in Rechnung gestellt, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 4.3 Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise gelten für den jeweils angebotenen bzw. vereinbarten Vertragszeitraum.
- 4.4 Wir übernehmen ausschließlich Abfälle und Altstoffe, die keine radioaktiven oder explosiven Stoffe enthalten. Für die Freiheit von radioaktiven oder explosiven Stoffen ist der Vertragspartner verantwortlich.
- 4.5 Bei der verdeckten Übergabe von Abfällen mit radioaktiven und/oder explosiven Stoffen können wir vom Vertragspartner verlangen, dass diese Abfälle wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug können wir eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Kosten und Schäden werden zur Gänze vom Vertragspartner getragen.

§ 5 Rechnungslegung und Zahlung

- 5.1 Bei einmaliger Leistungserbringung erfolgt die

Rechnungslegung unmittelbar nach Erbringung der Leistung bzw. nach letztgültiger Feststellung der unter Punkt 4.2 beschriebenen Kriterien aufgrund der Wiegescheine, Lieferscheine, Stundenaufzeichnungen und anderer von uns geführten Aufzeichnungen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

- 5.2 Bei laufender Leistungserbringung (z.B. mehrmaliger Übernahme von Abfällen) erfolgt die Rechnungslegung entweder in einem im Vertrag vereinbarten Intervall oder höchstens einmal pro Monat, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 5.3 Die Rechnungen sind mit Rechnungsdatum binnen 21 Tagen netto ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 1 % Verzugszinsen pro Monat anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Darüber hinausgehende Kosten aus Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen (Inkasso-, Anwaltskosten u.ä.) sind uns unter Anwendung des § 1333 Abs 2 ABGB zu ersetzen.

§ 6 Schadenersatz

- 6.1 Der Vertragspartner haftet allein für die Kosten und Schäden, die in der Folge der Übergabe falscher bzw. falsch deklarerter Abfälle entstanden sind bzw. entstehen würden.
- 6.2 Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer Beschädigung durch unsere Behälter oder Fahrzeuge sind innerhalb von acht Tagen schriftlich geltend zu machen, ansonsten gelten sie als nichtig.
- 6.3 Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge eines unserer beauftragten Unternehmen sind beim beauftragten Unternehmen innerhalb von acht Tagen schriftlich geltend zu machen, ansonsten gelten sie als nichtig.
- 6.4 Für allfällige Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernehmen wir keinerlei Haftung.
- 6.5 Schäden, die durch den Vertragspartner an unseren Behältern oder Fahrzeugen entstehen, werden zur Gänze vom Vertragspartner getragen.

§ 7 Verwertung

- 7.1 Übernommene Abfälle oder Teile davon werden primär der Behandlung und/oder Verwertung zugeführt.

§ 8 Verträge

- 8.1 Unsere Verträge (in der Regel „Einkaufsbestätigungen“) erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- 8.2 Die handschriftliche und/oder elektronische Änderung von Vertragsinhalten durch den Vertragspartner ist nicht zulässig, besagte Änderungen haben

keinerlei Gültigkeit.

- 8.3 Der Vertragspartner wird ersucht, unseren Vertrag an der dafür vorgesehenen Stelle mit seiner Unterschrift und (sofern vorhanden) Firmenstempel zu versehen und ihn folglich via E-Mail zu retournieren.
- 8.4 Sofern der Vertragspartner den Vertrag nicht unterzeichnet, allerdings auf schriftlichem, mündlichem oder wie auch immer konkludentem Wege seine Vertragsannahme äußert, wird der Vertrag in seiner Gesamtheit sofort gültig.

§ 9 Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das jeweils sachlich bzw. örtlich zuständige Gericht in Lienz.
- 9.2 Auf die AGB ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.